



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABl. 2008, Nr. 1, S. 26) wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Vorkenntnisse des Serbischen/Kroatischen/Bosnischen“ durch die Worte „Vorkenntnisse des Polnischen“ ersetzt.

(2) In § 7 wird hinter dem Wort „Teilnahmevoraussetzungen,“ das Wort „Studienleistungen,“ eingefügt

(3) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 18.000 bis 27.000 Textzeichen, von 10 bis 15 Seiten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- c. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- d. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen

- a. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
- c. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- d. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- e. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- f. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1.800 Anschläge pro Seite);
- g. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngestigen oder Fachliteratur;
- h. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- i. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1.800 Anschläge pro Seite);
- j. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- k. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- l. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema.

(3) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(4) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Bei allen (gegebenenfalls bei ausgewählten Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(6) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt."

(4) Die Anlage (gemäß 7) erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht: Bachelor Polonistik 60 Leistungspunkte**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>Pflichtmodule</i>								
Einführung in die Slavistik (FSQ integrativ)	nein	7	10	ja	nein	Klausur	0/40	1.
Kulturgeschichte - Polen	ja	2	5	ja	nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40	2.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien des Polnischen	ja	2	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/40	3. bis 5.
Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jh. (polnische Literatur)	ja	2	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/40	4.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Polen	ja	2 oder 2,5	5	ja	nein	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40	5.
Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jh. bis zur Gegenwart (polnische Literatur)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40	5.
Sprachpraxis Polnisch Niveau Ia	nein	6	5	ja	nein	Klausur	0/40	1. und 2.
Sprachpraxis Polnisch	ja	4	5	ja	nein	Klausur	0/40	3.

Niveau Ib								
Sprachpraxis Polnisch Niveau IIa	ja	5	5	ja	nein	Mündliche Prüfung	5/40	4.
Sprachpraxis Polnisch Niveau IIb	ja	4	5	ja	nein	Klausur und Mündliche Prüfung	5/40	5. und 6.
<i>Wahlpflichtbereich (5 LP)</i>								
Syntax (Sprachdomäne Polnisch)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit	5/40	6.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten (Sprachdomäne Polnisch)	ja	2	5	ja	nein	Klausur	5/40	6.
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems des Polnischen	ja	3	5	ja	nein	Klausur	5/40	6."

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2011/2012 ihr Studium in diesem Studienfach aufgenommen haben.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.06.2011 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.05.2012.

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2012 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 21. Mai 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor